

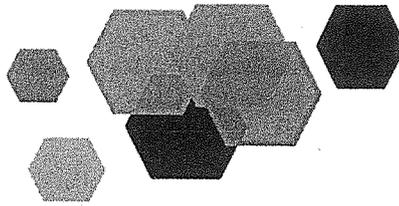
Name:

KV-Nr.: 1961

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen



HEXAGON ANWÄLTE & PARTNER

Hexagon Rechtsanwälte • Rüttenscheider Str. 13 • 45128 Essen

Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen



Rüttenscheider Str. 13
45128 Essen

Telefon: 0201 - 8881-0
Telefax: 0201 - 8881-20
E-Mail: info@hexagon-ra.de

Prof. Dr. Ullrich Sechseck
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter

Dr. Barbara Sechseck
Rechtsanwältin und Mediatorin

Jens Senfstengel, LL.M.
Rechtsanwalt

Alexander Krüger
Rechtsanwalt

90 288120

Bitte stets angeben:	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Datum
	237/20	RA Prof. Dr. Sechseck	30.03.2020

KLAGE

des Herrn Ullrich Kirschweiler, Hartzbecker Mark 46, 45149 Essen

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: HEXAGON Rechtsanwälte, Rüttenscheider Str. 13, 45128 Essen

gegen

die Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Porscheplatz 1, 45127 Essen

– Beklagte –

wegen: Schmerzensgeld, Schadensersatz und Feststellung
vorl. Streitwert: bis 16.000,00 €

Wir zeigen an, dass wir den Kläger vertreten, und erheben – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – in seinem Namen Klage gegen die Beklagte mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagten wird verurteilt, an den Kläger ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 10.000,00 € nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Schadensfalls vom 16.04.2019 auf der Aktienstraße in 45359 Essen in Höhe der Hausnummer 133 künftig noch entstehen werden, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht fristgemäß ihre Verteidigungsabsicht anzeigt, beantragen wir, durch schriftliches Versäumnisurteil zu entscheiden.

Begründung:

I.

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Schadensereignis vom Dienstag, den 16.04.2019, gegen 13:48 Uhr auf der Aktienstraße in 45359 Essen in Höhe der Hausnummer 133, gegen die Beklagte geltend.

Die Beklagte führte durch die von ihr beauftragte BAWU Tiefbau GmbH & Co. KG auf der Aktienstraße in Fahrtrichtung stadteinwärts Straßenbauarbeiten wegen Straßenschäden durch. Gleichzeitig beauftragte die Beklagte die A & S Sicherungs GmbH zwecks Errichtung der erforderlichen Anlagen zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs. Hierzu gehörten die Absperrung einer der zwei Fahrspuren mittels Warnbaken sowie die Aufstellung mehrerer Verkehrsschilder, sowohl das Zeichen Nr. 123 der Anlage 1 zur StVO (Arbeitsstelle) als auch das Zeichen Nr. 274 der Anlage 2 zur StVO (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h).

Der Kläger parkte am 16.04.2019 sein Fahrzeug auf dem Seitenstreifen der Aktienstraße in Höhe der Hausnummer 133, um einen Bekannten, Herrn Manfred Kaldenhof, zu besuchen. Circa einen Meter vor dem klägerischen Fahrzeug befand sich ein mobiles Verkehrsschild, welches – aufgrund der einige Meter weiter beginnenden Baustelle – eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auswies. Das Verkehrsschild war mit der üblichen schwarzen Fußplatte aus Recyclingmaterial gesichert.

Beweis: Zeugnis des Herrn Manfred Kaldenhof, Aktienstraße 137, 45359 Essen
Vernehmung des Klägers als Partei, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

Nachdem der Kläger ordnungsgemäß auf dem Seitenstreifen geparkt hatte, stieg er aus und lief, um auf den Bürgersteig zu gelangen, vor seinem Auto her. Als er die Motorhaube seines Fahrzeuges bereits größtenteils passiert hatte, stürzte, bedingt durch eine Sturmböe, das mobile Verkehrsschild um und fiel zunächst auf die linke Schulter des Klägers und sodann, da der Kläger noch in der Laufbewegung war, weiter auf die Motorhaube des klägerischen Fahrzeuges.

Hierbei zog sich der Kläger einen komplexen Bruch des linken Schultergelenkes zu. Der Kläger wurde in das Universitätsklinikum Essen verbracht, wo noch am 16.04.2019 operativ die Knochenbruchstücke des Schultergelenkes mit Schrauben und einer Platte fixiert wurden. Am 23.04.2019 wurde der Kläger aus der stationären Behandlung entlassen und die linke Schulter mit einem Verband und einer Armschlinge für weitere fünf Wochen, also bis zum 30.05.2019, ruhig gestellt.

Beweis: Kopie des Entlassungsberichtes des Universitätsklinikums Essen vom 23.04.2019
(Anlage K1)

Nachgehend musste sich der Kläger für weitere sechs Wochen (31.05.2019 bis 12.07.2019) einer schmerzhaften Physiotherapie unterziehen, um die Beweglichkeit des Armes und der Schulter wiederherzustellen. Zusätzlich war die tägliche Einnahme von Schmerzmitteln über einen Zeitraum von zwei Wochen nach Entfernung des Verbandes und der Armschlinge erforderlich.

Beweis: Kopien des Therapieberichts der Physiotherapie Frosch sowie der ärztlichen Verordnung (**Anlagenkonvolut K2**)

Vernehmung des Klägers als Partei, hilfsweise dessen informatorische Anhörung

Als Dauerschaden behält der Kläger eine wulstige Narbe an der linken Schulter sowie eine leichte Bewegungseinschränkung zurück, die nunmehr austherapiert ist. Mit einer Besserung der Beweglichkeit ist nach ärztlicher Einschätzung nicht mehr zu rechnen, aber wohl auch nicht mit einer Verschlechterung.

Beweis: Kopie des medizinischen Gutachtens des Dr. med. Hirsch vom 17.10.2019 (**Anlage K3**)

Angesichts dieser schwerwiegenden Verletzungen und Beeinträchtigungen macht der Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld geltend, das den Betrag von 10.000,00 € nicht unterschreiten sollte.

Darüber hinaus wurde durch das umgestürzte mobile Verkehrsschild die Motorhaube des Fahrzeugs des Klägers beschädigt; die Reparatur – es musste die gesamte Motorhaube ausgetauscht werden – kostete 2.000,00 €.

Beweis: Kopie der Rechnung der Werkstatt Alte Schmiede vom 10.05.2019 (**Anlage K4**)

Nachdem der Kläger die Beklagte zur Regulierung der Schäden aufgefordert hat, lehnte diese mit Schreiben vom 20.11.2019 eine Haftung mit der Begründung, dass sie nicht einstandspflichtig sei, ab.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 20.11.2019 (**Anlage K5**)

Nachdem in der Folge auch weitere Versuche, die Beklagte zumindest zu einer Teilzahlung zu bewegen, gescheitert sind, ist nunmehr Klage geboten.

II.

Die Beklagte ist für den dem Kläger entstandenen Schaden vollumfänglich einstandspflichtig.

Insbesondere kann der Kläger nicht darauf verwiesen werden, sich wegen seiner Schadensersatzansprüche direkt an die A & S Sicherungs GmbH zu wenden. Hierbei verkennt die Beklagte, dass sie die A & S Sicherungs GmbH mit der Sicherung und Lenkung des Verkehrs auf der Aktienstraße in Essen aufgrund der Straßenbauarbeiten unter anderem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen beauftragt hat. Die Gemeindestraßen werden von dem Amt für Straßen und Verkehr im Rahmen der Straßenbaulast verwaltet. Es handelt sich daher um eine originär bei der Stadt Essen liegende Aufgabe.

Beweis: Zeugnis des Herrn Joachim Krämerer, Leiter des Amtes für Straßen und Verkehr, zu laden über die Beklagte

Des Weiteren ist zu beachten, dass bereits Tage vor dem Schadensereignis in sämtlichen Medien ein Sturm mit Windstärke 10 sowie einer Windgeschwindigkeit von über 100 km/h angekündigt wurde und zudem auf die Gefahren umstürzender Gegenstände, abgedeckter Dächer etc. hingewiesen wurde.

Beweis: Kopien mehrerer Artikel verschiedener Tageszeitungen (**Anlagenkonvolut K6**)

Trotz der eindringlichen Sturmwarnung wurden seitens der A & S Sicherungs GmbH keine weiteren Sicherungsmaßnahmen u.a. an dem streitgegenständlichen Verkehrsschild vorgenommen. Hier wäre es der A & S Sicherungs GmbH ohne weiteres möglich gewesen, das streitgegenständliche mobile Verkehrsschild durch weitere Fußplatten oder Sandsäcke zu beschweren.

Beweis: Sachverständigengutachten

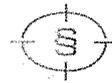
Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisantritte für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.



Prof. Dr. Sechseck
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlagen bzw. Anlagenkonvolute K1 – K6** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und – abgesehen von den Ausführungen in der Klageerwiderung zu Anlage K3 – keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.
Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 01.04.2020 gemäß den §§ 272 Abs. 2, Alt. 2, 276 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren durch die zuständige VorsRi'inLG Mai als Einzelrichterin ordnungsgemäß angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervetretern und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen und Anlagenkonvolute – jeweils am 06.04.2020 zugestellt worden.



An das
Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen



Peter Wassermann
Rechtsanwalt, alle LG/OLG
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Katzenbruchstraße 27
45141 Essen

Tel.: 0201 / 23456 -78
Fax: 0201 / 23456 - 89

www.wassermannn-ra.com

Datum: 20. April 2020

Mein Zeichen: 198/20

In dem Rechtsstreit
Kirschweiler ./. Stadt Essen
9 O 288/20

bestelle ich mich – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – zum Prozessbevollmächtigten der Beklagten und zeige deren Verteidigungsbereitschaft an. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Der Schadenshergang als solcher ist unstrittig und zutreffend durch den Kläger im Rahmen der Klageschrift dargestellt worden.

Allerdings hat der Kläger keinerlei Ansprüche gegen die Beklagte.

Zunächst ist die Beklagte bereits nicht einstandspflichtig, da nicht sie das streitgegenständliche Verkehrsschild aufgestellt hat, sondern – nach entsprechender Anordnung durch das Amt für Straßen und Verkehr – die A & S Sicherungs GmbH. Demnach muss sich der Kläger zur Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche unmittelbar an die – alleinig passivlegitimierte – A & S Sicherungs GmbH wenden.

Äußerst hilfsweise wird wie folgt weiter ausgeführt:

Die A & S Sicherungs GmbH hat zudem bei der Aufstellung des Verkehrsschildes durch Herrn Mario Weingarten und Herrn Ali Ötzdemir die Vorgaben der durch das Bundesverkehrsministerium im Jahr 1997 herausgegebenen „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“, kurz: ZTV-SA, eingehalten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Mario Weingarten und des Herrn Ali Ötzdemir, zu laden über die A & S Sicherungs GmbH, Am Stadthafen 23, 45356 Essen

Die ZTV-SA setzen voraus, dass mobile Verkehrszeichen in die bekannten, aus Recyclingmaterial

bestehenden Fußplatten eingesetzt werden, welche ein Mindestgewicht von 28 kg haben. Diese halten innerorts einer Windlast von $0,25\text{kN/m}^2$ stand. Dies entspricht einer Windgeschwindigkeit von 65 km/h.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Gesetzgeber hat bewusst in Kauf genommen, dass bei größeren Windgeschwindigkeiten derartige Verkehrszeichen umstürzen können, weil sie andernfalls nicht mehr mobil wären.

Dementsprechend war die A & S Sicherungs GmbH nicht gehalten, darüber hinausgehende Sicherungsmaßnahmen, wie ein Beschweren durch weitere Fußplatten oder Sandsäcke, vorzunehmen. Es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor.

Jedenfalls schließt aber das überwiegende Mitverschulden des Klägers etwaige Ansprüche gegen die Beklagte insgesamt aus. Dem Kläger war, wie er selbst vorträgt, aus den Medien bestens bekannt, dass für den 16.04.2019 eine Sturmwarnung herausgegeben worden war und Sturm mit Windstärke 10 sowie einer Windgeschwindigkeit von über 100 km/h angekündigt wurde. Nichtsdestotrotz hat er sein Fahrzeug an diesem Tag unmittelbar hinter dem mobilen Verkehrsschild geparkt, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Sturm schon eingesetzt hatte. Der Kläger verhielt sich somit in höchstem Maße fahrlässig, sodass eine Haftung der Beklagten jedenfalls aus diesem Grunde ausgeschlossen ist.

Nur rein vorsorglich wird zum Schmerzensgeld ausgeführt:

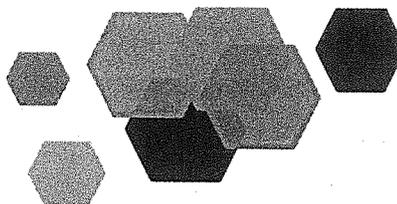
Aus dem vom Kläger als Anlage K3 vorgelegten medizinischen Gutachten des Dr. med. Hirsch geht hervor, dass die Operation, der Krankenhausaufenthalt und die Wundheilung des Klägers unproblematisch verlaufen sind. Es gab keinerlei Komplikationen. Zudem schätzt der Gutachter ein, dass der Kläger weder in seinem täglichen Leben noch in seiner Erwerbsfähigkeit oder -tätigkeit eingeschränkt ist. Lediglich eine leichte Bewegungseinschränkung der linken Schulter sowie eine Narbe verbleiben. Im Übrigen ist der Kläger austherapiert, sodass die Höhe des vom Kläger begehrten Schmerzensgeldes deutlich übersetzt ist.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisantritte für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.


Wassermann
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die ZTV-SA hinsichtlich der Anforderungen an die Aufstellung von mobilen Verkehrsschildern inhaltlich korrekt und vollumfänglich wiedergegeben worden sind und die ZTV-SA keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Es ist weiter davon auszugehen, dass eine beglaubigte und eine einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 20.04.2020 den Klägervertretern mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen am 22.04.2020 zugestellt worden sind.



HEXAGON ANWÄLTE & PARTNER

Hexagon Rechtsanwälte • Rüttenscheider Str. 13 • 45128 Essen

An das
Landgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen



Rüttenscheider Str. 13
45128 Essen

Telefon: 0201 - 8881-0
Telefax: 0201 - 8881-20
E-Mail: info@hexagon-ra.de

Prof. Dr. Ullrich Sechseck
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter

Dr. Barbara Sechseck
Rechtsanwältin und Mediatorin

Jens Senfstengel, LL.M.
Rechtsanwalt

Alexander Krüger
Rechtsanwalt

Bitte stets angeben:

Aktenzeichen

Sachbearbeiter

Datum

237/20

RA Prof. Dr. Sechseck

18.05.2020

In dem Rechtsstreit
Kirschweiler ./ Stadt Essen
9 O 288/20

erwidere ich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 20.04.2020 wie folgt:

Selbst wenn sich die Mitarbeiter der A & S Sicherungs GmbH hinsichtlich der Aufstellung des mobilen Verkehrszeichen an die Vorgaben der ZTV-SA gehalten haben, ändert dies nichts daran, dass diese im vorliegenden Fall gehalten gewesen wäre, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Wie die Beklagte bereits selbst ausführt, ist die Standfestigkeit der mobilen Verkehrszeichen durch die Fußplatten, nach den Vorgaben der ZTV-SA, lediglich für eine Windstärke bis zu 65 km/h gewährleistet. Dies war sowohl der Beklagten als auch der A & S Sicherungs GmbH bekannt. Dies mag für die üblichen Wetterverhältnisse in der Bunderepublik ausreichend sein, jedoch nicht für das angekündigte Sturmtief vom 16.04.2019 mit Windgeschwindigkeiten bis zu 100 km/h. Hier wäre die A & S Sicherungs GmbH sehr wohl gehalten gewesen, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Umstürzen des streitgegenständlichen Verkehrsschildes zu vermeiden, zumal es sich bei der Aktienstraße um eine stark frequentierte Straße sowohl für den fließenden als auch den ruhenden Verkehr handelt.

Ein Mitverschulden des Klägers kommt nicht in Betracht. Dieser musste nicht damit rechnen, dass die Beklagte Gefahrenquellen schafft, die sie nicht beherrscht.

Prof. Dr. Sechseck
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 22.05.2020 Güte- und Verhandlungstermin auf den 28.07.2020 bestimmt hat. Diese Verfügung ist den Parteivertretern – dem Beklagtenvertreter zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 18.05.2020 – jeweils am 25.05.2020 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Geschäftsnummer: 9 O 288/20

Essen, den 28.07.2020

Gegenwärtig: Vorsitzende Richterin am Landgericht Mai als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kirschweiler ./ Stadt Essen

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich sowie Rechtsanwalt Prof. Dr. Sechseck,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Wassermann.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Das Gericht wies auf Folgendes hin:

[...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Hinweise („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Sodann stellten die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 30.03.2020.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach Wiederaufruf in Abwesenheit der zuvor Erschienenen folgendes **Urteil** erkannt und verkündet:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß verkündeten Urteilsformel („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Mai
Mai
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger:

Hase
Hase
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

28.07.2020.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von den Entscheidungen über die Zulassung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und die Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor der Entscheidung auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung insgesamt zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- der Streitwert in der Klageschrift der Höhe nach zutreffend angegeben ist;
- die Beklagte die Aktienstraße in Essen als Gemeindestraße ordnungsgemäß dem öffentlichen Verkehr gewidmet hat.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Die Aktienstraße in 45359 Essen befindet sich im Bezirk des Amtsgerichts Essen-Borbeck, des Landgerichts Essen und des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1961

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte nur teilweise zulässig sein.

I. Rechtsweg: Der Rechtsweg zu den **Zivilgerichten** ist eröffnet, da K einen gem. **§ 40 II 1, 1. Hs. 3. Var. VwGO** mit **Art. 34 I 3 GG** den Zivilgerichten zugewiesenen **Amtshaftungsanspruch** aus **§ 839 I 1 BGB** mit **Art. 34 I GG** geltend macht (vgl. Kopp/Schenke/Ruthig; VwGO, 25. Aufl. 2019, § 40 Rn. 70; Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl. 2020, 839 Rn. 86).

II. Zuständigkeit: Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts (**LG**) Essen dürfte aus **§§ 12, 17 ZPO** folgen, da die Beklagte (**B**) ihren Sitz in Essen hat. Die örtliche Zuständigkeit dürfte auch auf **§ 32 ZPO** gestützt werden können, (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 40. Aufl. 2019, § 32 Rn. 1). Da das Vorliegen einer unerlaubten Handlung als **doppelrelevante Tatsache** sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit der Klage von Bedeutung ist, genügt es für die Zuständigkeit, wenn – wie hier in der Klageschrift geschehen – **schlüssig Tatsachen behauptet werden, aus denen bei rechtlich zutreffender Würdigung eine unerlaubte Handlung folgt** (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 32 Rn. 16). Die **sachliche Zuständigkeit** des LG dürfte für den Anspruch wegen Verletzung einer **Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen** aus **§ 839 I 1 BGB mit Art. 34 I GG** – unabhängig vom Streitwert – aus **§ 1 ZPO i.V.m. § 71 II Nr. 2 GVG** folgen (Thomas/Putzo/Hüßtege, § 71 GVG Rn. 4; Palandt/Sprau, a.a.O.).

III. Unbezifferter Schmerzensgeldantrag: Der auf die Zahlung eines angemessenen, nicht konkret bezifferten Schmerzensgeldbetrages gerichtete Klageantrag zu 2. dürfte einen **hinreichend bestimmten Klageantrag** gem. **§ 253 II Nr. 2 ZPO** darstellen. Ein nicht bezifferter Zahlungsantrag ist jedenfalls dann hinreichend bestimmt, wenn – wie hier – die Höhe des Anspruches von einer gerichtlichen Schätzung gem. **§ 287 I 1 ZPO** abhängt, der Kläger die für die Schätzung **maßgebliche Tatsachengrundlage** darlegt und die **ungefähre Größenordnung** seiner Begehrensvorstellung angibt. Denn eine vorherige genaue Bezifferung des Anspruches ist K nicht möglich und angesichts des Kostenrisikos auch nicht zumutbar (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, § 253 Rn. 12).

IV. Feststellungsinteresse: Dagegen dürfte dem Klageantrag zu 3. vorliegend das erforderliche Feststellungsinteresse fehlen. Der Kläger (**K**) dürfte gem. **§ 256 I ZPO** kein rechtliches Interesse an der mit dem Antrag zu 3. beehrten Feststellung haben. Ein solches dürfte im Falle der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts hinsichtlich der Einstandspflicht des Schädigers für künftige Schäden zwar schon dann zu bejahen sein, wenn **weitere Schadensfolgen** – wenn auch nur entfernt – **möglich, ihre Art und ihr Umfang oder sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind**, der **Schädiger seine Verantwortlichkeit in Abrede stellt**, und durch die Klageerhebung einer **drohenden Verjährung entgegengewirkt** werden soll (vgl. BGH, NJW 2001, 1432; Thomas/Putzo/Reichold, § 256 Rn. 14). Hier dürfte es aber bereits an der auch nur entfernten Möglichkeit, dass K weitere Schäden entstehen, fehlen. K selbst hat vorgetragen, dass die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist und lediglich eine dauerhafte – wenn auch eher leichtgradige – Beeinträchtigung in der rechten Schulter verbleibt, die zudem austerapiert ist. Es ist daher nicht ersichtlich, auf welchen konkreten Tatsachen sich begründen sollte, dass Schäden unbekannt sind und vielleicht zukünftig entstehen werden. *A.A. mit entspr. Begr. wohl noch vertretbar.*

B. Objektive Klagehäufung: Die objektive Klagehäufung dürfte gem. **§ 260 ZPO** zulässig sein. Die Ansprüche, für die insgesamt das LG Essen zuständig ist, werden in derselben Prozessart gegen dieselbe Beklagte geltend gemacht.

C. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte nur teilweise begründet sein.

I. Zahlungsanträge: K dürfte gegen B ein Anspruch auf (teilweise) Erstattung der Kosten für die Reparatur seines Fahrzeuges i.H.v. 1.500,- € sowie auf Zahlung eines Schmerzensgeld i.H.v. 5.000,- € aus **§ 839 I 1 BGB i.V.m. Art. 34 I GG** zustehen.

1. Beamter: Dem Amtshaftungsanspruch nach **§ 839 I 1 BGB i.V.m. Art. 34 I GG** liegt der **haftungsrechtliche Beamtenbegriff** zugrunde, d.h. die Haftung setzt lediglich voraus, dass die betroffene Person in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt hat (Palandt/Sprau, § 839 Rn. 15). Hiernach können auch Mitarbeiter eines privaten Unternehmens Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne sein. Dies kommt auch dann in Betracht, wenn Private ohne belien zu sein als **Verwaltungshelfer** bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben tätig werden (st. Rspr.; BGH Urt. v. 09.10.2014 – III ZR 68/14, m.w.N.; Palandt/Sprau, § 839 Rn. 20). Dafür ist erforderlich, dass ein **innerer Zusammenhang** und eine engere Beziehung zwischen der **Betätigung des Privaten und der hoheitlichen Aufgabe** bestehen, wobei die öffentliche Hand in so weitgehendem Maße auf die Durchführung der Arbeiten Einfluss nimmt, dass der Private gleichsam als bloßes **"Werkzeug"** oder **"Erfüllungsgehilfe"** des Hoheitsträgers handelt und dieser die Tätigkeit des Privaten deshalb wie eine eigene gegen sich gelten lassen muss (BGH, a.a.O.). Die Mitarbeiter der A & S Sicherungs GmbH (**G**) handelten bei Aufstellung des Verkehrsschildes in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes. G war mit der verkehrsbeschränkenden Anordnung gem. **§ 45 II 1 i.V.m. VI StVO** die "Verkehrssicherung" durch die Aufstellung des Verkehrszeichens sowie der übrigen Baustelleneinrichtungen und damit von B eine hoheitliche Aufgabe übertragen worden (BGH, Urt. v. 06.06.2019 – III ZR 124/18; OLG Hamm, Urt. v. 29.07.2015 – I-11 U 32/14). *A.A. wohl noch vertretbar, sodass der Anspruch auch auf § 823 I BGB mit den §§ 31, 89 BGB (anderenfalls auf § 831 I BGB, vgl. Staudinger/Bernau, BGB, 2018, § 831 Rn. 108 „Staatliche Unternehmen“) gestützt werden können dürfte.*

2. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht: G als Verwaltungshelfer dürfte eine gegenüber K wirkende Amtspflicht verletzt haben.

a. Amtspflicht: B dürfte auch eine durch G wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht für den **Straßenverkehr** oblegen haben. Die **Verkehrsregelung** mittels **Verkehrszeichen (§ 45 StVO)** dürfte eine **hoheitliche Aufgabe** darstellen (BGH, a.a.O.; Palandt/Sprau, § 839 Rn. 144). Es handelt sich – jedenfalls bei verkehrsbeschränkenden Verkehrsregelungen und -zeichen – um Maßnahmen der **Eingriffsverwaltung**, da die durch sie angeordneten Ge- und Verbote Verhaltensbefehle sind, die für die Verkehrsteilnehmer bindend sind (Palandt/Sprau, a.a.O.). Die entsprechende Anordnung obliegt grds. den Straßenverkehrsbehörden (§ 45 III StVO) und im Ausnahmefall, wenn sie – wie hier – zur Durchführung von Straßenbauarbeiten erfolgt, den **Straßenbaubehörden (§ 45 II 1, 4 StVO)**.

b. Drittbezogenheit: Die Amtspflicht dürfte auch K als Dritter gegenüber bestehen, also nicht nur eine Pflicht gegenüber der Allgemeinheit oder der Behörde selbst sein (vgl. Palandt/Sprau, § 839 Rn. 43). Hierbei kommt es auf den Schutzzweck an, also darauf, ob die Vorschrift zumindest auch der Wahrnehmung der Interessen des Einzelnen dient (Palandt/Sprau, § 839 Rn. 44). Dies dürfte zu bejahen sein, da jeder Passant vor Gefahren, die aus einer Bewegung im öffentlichen Raum herrühren, zu schützen ist. Schließlich ist die Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden (**§§ 1 S. 1, 2 I, 3 IV 1 u. 2 Nr. 2 StrWG NRW**).

c. Verkehrssicherungspflichtverletzung: G dürfte eine **Verkehrssicherungspflicht** verletzt und dadurch die Beschädigung des PKWs sowie die Verletzungen des K verursacht haben. Danach ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, dazu verpflichtet, die **notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen** zu treffen, **um eine Schädigung** anderer möglichst **zu verhindern**, wobei eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, nicht zu erreichen und nach der berechtigten Verkehrsauffassung auch nicht zu erwarten ist und deshalb lediglich die Maßnahmen umfasst, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch unter Berücksichtigung der Schadenswahrscheinlichkeit und möglicher Schadensfolgen für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Gefahren zu schützen (BGH NJW 2006, 2326; Palandt/Sprau, § 823 Rn. 51, § 839 Rn. 37 f.). Nach diesen Grundsätzen dürfte G aufgrund der Tatsache, dass bereits mehrere Tage vor dem Schadensereignis ein Sturm mit Windstärke 10 sowie einer Windgeschwindigkeit von über 100 km/h, angekündigt war, gehalten gewesen sein, dafür Sorge zu tragen, dass die **Verkehrsschilder im Straßenraum** ausreichend **gegen ein Umstürzen** bspw. durch das Einsetzen weiterer Fußplattenelemente der Sandsäcke gesichert sind. Insbesondere war G bekannt, dass nach den ZTV-SA-Vorgaben die Fußplatten der Verkehrsschilder lediglich einer Windgeschwindigkeit von 65 km/h standhalten und somit bei höheren Windstärken – wie bereits Tage zuvor angekündigt – die konkrete Gefahr besteht, dass die Verkehrsschilder umkippen. B kann sich somit nicht darauf berufen, dass G die ZTV-SA-Vorgaben eingehalten habe. Diese dürften lediglich für die im Regelfall in Deutschland herrschenden Wetterlagen gelten und eine weitere Verkehrssicherungspflicht bei Sturmwarnung mit über Windstärke 10 begründen und nicht ausschließen. Gerade das Aufstellen von Verkehrszeichen im öffentlichen Straßenraum, insbesondere auf dem Gehweg, begründet die – hier realisierte – Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer und Passanten durch unzureichend befestigte Verkehrsschilder verletzt werden können.

3. Verschulden: G dürfte im Zusammenhang mit der von ihr begangenen Verkehrssicherungspflichtverletzung der Vorwurf der **groben Fahrlässigkeit** (Def. in: Palandt/Grüneberg, § 276 Rn. 14, § 277 Rn. 5) i.S.v. **276 II BGB** zu machen sein. Aufgrund der bereits Tage vor dem Ereignis erfolgten konkreten Sturmwarnungen in allen Medien für den 16.04.2020, wäre G gehalten gewesen, ihre Verkehrseinrichtungen durch Sicherungen so zu verstärken, dass sie den angekündigten Windverhältnissen hätten standhalten können. *Prüflinge dürften auch ebenso vertr. lediglich einfache Fahrlässigkeit der G annehmen können. Mangels anderweitiger Ersatzmöglichkeit, vgl. § 839 I 2 BGB (s.u.), dürfte diese ausreichend sein.*

4. Rechtsfolge: Auf Rechtsfolgenseite hat K gegen B einen Anspruch auf Ersatz seines durch die Verkehrssicherungspflichtverletzung entstandenen (materiellen und immateriellen) Schadens.

a. Materieller Schaden: Unstreitig kostet die Reparatur des beschädigten PKWs 2.000,- €.

b. Mitverschulden: Der Anspruch dürfte jedoch aufgrund eines **Mitverschuldens** des K gem. **§ 254 I BGB** zu kürzen sein. Eine solche Kürzung ist vorzunehmen, wenn der Geschädigte die Sorgfalt außer Acht lässt, die nach Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren (Palandt/Grüneberg, § 254 Rn. 1). K waren die Wetterverhältnisse aufgrund der bereits Tage zuvor erfolgten Sturmwarnung in allen Medien ebenfalls bekannt und K hat die Wetterverhältnisse an diesem Tag bei Abstellen seines PKWs bereits wahrgenommen. Dennoch hat er sein Fahrzeug circa einen Meter von dem mobilen Verkehrsschild entfernt auf dem Seitenstreifen geparkt. Zwar kann K als Verkehrsteilnehmer grds. darauf vertrauen, dass derartige Schilder so aufgestellt werden, dass sie einem Sturm standhalten, aber bei einem außergewöhnlich starken Sturm wie dem vorhergesagten und an diesem Tag herrschenden Sturm wirkten solche Kräfte, sodass K jedenfalls das Risiko hätte erkennen müssen, dass das mobile Schild umstürzen könnte, sodass die Höhe des Mitverschuldens im Vergleich zur Erheblichkeit der Verkehrssicherungspflichtverletzung der B mit **25 %** zu bemessen sein dürfte. *A.A. zur Höhe der Quote mit entspr. Begr. vertr.*

c. Immaterieller Schaden: Zum **ersatzfähigen Schaden** gehört auch die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes nach **§ 253 II BGB**. Angemessen dürfte ein Schmerzensgeld i.H.v. 5.000,- € sein. Die Bemessung des Schmerzensgeldes steht nach **§ 287 ZPO** im freien Ermessen des Gerichts. Das Schmerzensgeld soll dem Ausgleich der erlittenen Beeinträchtigungen dienen und dem Genugtuungsbedürfnis des Geschädigten entsprechen (**Doppelfunktion des Schmerzensgeldes**, vgl. Palandt/Grüneberg, § 253 Rn. 4). Die Schmerzensgeldhöhe muss unter umfassender Berücksichtigung aller für die Bemessung maßgeblichen Umstände festgesetzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung stehen. Hinsichtlich des Ausgleichs sind die **Beeinträchtigungen der körperlichen Verfassung des Verletzten** wie Schmerzen, Behandlungsdauer, dauerhafte Folgen, aber auch Folgen für die Freizeitgestaltung (Palandt/Grüneberg, § 253 Rn. 15 ff.) zu berücksichtigen. K hat sich sein linkes Schultergelenk gebrochen, als das Verkehrsschild auf ihn stürzte und musste sich einer Operation unterziehen. Zudem war ein einwöchiger Krankenhausaufenthalt nötig. Während dieser Zeit litt K unter erheblichen Schmerzen. K war einen Monat auf physiotherapeutische Hilfe angewiesen. Des Weiteren ist zu beachten, dass K eine dauerhafte leichte Bewegungseinschränkung in der linken Schulter zurückbehalten wird. Im Zusammenhang mit der **Genugtuungsfunktion** ist zu beachten, dass diese lediglich bei einfacher Fahrlässigkeit vollständig zurücktreten dürfte (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O.), nicht jedoch bei – wie hier vorliegender – grober Fahrlässigkeit. Zudem dürfte der Rechtsgedanke aus § 254 BGB – ein wichtiger Bemessungsfaktor des Schmerzensgeldanspruchs, der abweichend vom Regelfall des § 254 BGB nicht zu einer quotenmäßigen Begrenzung des Anspruchs führt –, zu berücksichtigen sein (vgl. Palandt/Grüneberg, § 253 Rn. 20). *A.A. zur Höhe des Schmerzensgelds vertr. Ausreichend, aber auch erforderlich – mangels Vorliegens einer Schmerzensgeldtabelle – dürfte sein, dass die Prüflinge anhand der im Sachverhalt genannten Bemessungsfaktoren mit vertretbarer Argumentation zu einem angemessenen Schmerzensgeldbetrag gelangen.*

d. Haftungsausschluss: Eigene deliktische Ansprüche des K gegen G aus **§§ 823, 31, 831 BGB** dürften nicht in Betracht kommen, da eine Haftung der G gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG ausgeschlossen ist, da die Mitarbeiter der G in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt haben (s.o.) (vgl. BGH, Urt. 09.10.2014 – III ZR 68/14).

III. Der Zinsanspruch dürfte aus **§§ 291, 288 I 2 BGB** folgen und gem. **§ 187 I BGB analog** seit dem 07.04.2020 bestehen, da B die Klage am 06.04.2020 zugestellt worden ist.

D. Tenorierungsvorschlag: „Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.500,- € nebst Zinsen i.H.v. von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.04.2020 zu zahlen. Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.“ *Die Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sowie die Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.*